



Jülicher Judoclub e.V.

Satzung*

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der Vereinsausschuss
- § 15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Datenschutz im Verein
- § 19 Vereinsauflösung
- § 20 Gültigkeit dieser Satzung

*eingetragen beim Amtsgericht Düren den 1.10.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein

- (1) führt den Namen **Jülicher Judoclub e.V.**,
- (2) hat seinen Sitz in Jülich
- (3) und ist unter der Vereinsnummer **60VR20254** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Judosports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Organisation eines geordneten Sportbetriebes,
- (2) Durchführung eines leistungs- und Breitensportorientierten Trainingsbetriebs,
- (3) Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Vorführungen,
- (4) Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen und Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kindern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (aktive Mitglieder nehmen am Trainingsbetrieb und sportlichen Veranstaltungen teil), die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gilt ergänzend die Jugendordnung des Vereins.
- (4) Kinder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gilt ergänzend die Jugendordnung des Vereins.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht mehr sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben das Stimmrecht nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jugendliche Mitglieder haben darüber hinaus noch die Rechte, die sich aus der Jugendordnung des Vereins ergeben.

- (4) Alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Hallenordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Beitrag entsprechend der durch den Vereinsausschuss festgelegten Regelung zu entrichten (§ 8 (1)),
 - b) Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen,
 - c) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung der Aufnahme müssen nicht bekannt gegeben werden.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem kommenden Geschäftsjahr. Eventuell anfallende Verbandsgebühren werden jedoch für das laufende Geschäftsjahr nachgefordert.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zur Jahresmitte, 30.6., oder zum Jahresende, 31.12., möglich und hat schriftlich 14 Tage vorher gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Beitragsüberzahlungen werden nur für das laufende Geschäftsjahr zurückerstattet.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder seine Adresse nicht mehr ermittelbar ist (unbekannt verzogen),

- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen Zuwiderhandlung in grober Weise gegen Interessen und Ziele des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss (§ 14 (1)) mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 - (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ist das Mitglied suspendiert.
 - (9) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Höhe und Zahlungsmodalitäten der Aufnahmegebühr und des Beitrags werden vom Vereinsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für das laufende halbe Jahr zu zahlen, in dem das Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann übungsberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag gemäß § 8 (2) vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vereinsausschuss hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und/oder den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- (5) Der Vorstand und die Trainer sind während der Dauer ihrer Wahlzeit bzw. ihrer Trainerzeit von der Zahlung des Beitrags befreit.

- (6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei Beitragsrückstand untersagt werden.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Vereinsausschuss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch Aushang im Vereinskasten einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und entsprechend der Regelung in (2) einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitglieder sind gemäß der Regelung in (2) einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes gemäß § 13 (1) a)-e) und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß § 14 (1).
- (2) Die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen (§ 13 (5) Satz 3). Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Abstimmung über Anträge aus der Mitgliedschaft soweit sie auf der Tagesordnung stehen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider bestimmt der /die erste 1. Vorsitzende eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor (siehe (5)).
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Ansonsten erfolgt eine offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, wer die einfache Mehrheit, also mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt).
 Wird im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Erreichen drei oder mehr Bewerber die höchste Stimmenzahl, so treten sie zur Stichwahl an. Erreichen zwei oder mehr

Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so treten sie und der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl an. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Ein Bewerber muss sich für jeden Wahlgang erneut der Wahl stellen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Kassenwart/in,
 - e) dem/der Sportwart/in,
 - f) der Jugendleitung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern aus (1) a) - c) vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder aus (1) a) - d) führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in erledigt nach Abstimmung im Vorstand den Schriftverkehr. Im Verhinderungsfall tritt der/die 2. Vorsitzende ein.
- (5) Der/die Kassenwart/in führt über die Geldangelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte. Der Aufforderung seitens eines/einer oder beider Kassenprüfer/innen zur Vorlage des Kassenbuches, der Kassenbelege und Kassenbestände hat der Kassenwart innerhalb von 10 Tagen nachzukommen.
- (6) Der/die Sportwart/in hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Vereins in zweckmäßiger Weise durchgeführt und der Verein nach außen hin bei Sportveranstaltungen in der geeigneten Weise sportlich vertreten wird.
- (7) Der Jugendleitung obliegt die Betreuung der Jugendabteilung. Die Jugendleitung wird vom Vereinsjugendtag gewählt (§ 6 (4)). Das Weitere regelt die Jugendordnung des Vereins.

- (8) Der Vorstand gemäß (1) a) - e), mit Ausnahme der Jugendleitung, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Ersatz zu bestellen.

§ 14 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 (1) a) - f) und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. § 13 (8) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in § 8 (1) und (5) festgelegten Angelegenheiten zuständig. Die Mitgliederversammlung kann ihm zusätzliche Aufgaben übertragen.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit gilt § 13 (9) entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Ersatz.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind in der Tagesordnung aufzuführen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.3.2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Jülich, den 16. 3. 2015